

Änderungssatzung vom 08.12.2017

zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen (TBD) AöR über die Erhebung von Abwassergebühren im Stadtgebiet Dormagen vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung der Stadt Dormagen über die kommunale Einrichtung „Technische Betriebe Dormagen“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.02.2017, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Technische Betriebe Dormagen AöR“ (TBD) in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 der 1. Änderungssatzung zugestimmt.

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,04 €**.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt für jeden qm anrechenbarer, befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs.1 u. 2: **1,19 €**.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Koch
Vorstand

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen AöR (TBD) über die Erhebung von Abwassergebühren im Stadtgebiet Dormagen vom 08.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 08.12.2017

Koch
Vorstand
Technische Betriebe Dormagen (AöR)